Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 44 (1956)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen — System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 23 500 Exemplare — Olten, den 15. Januar 1956 — 44. Jahrgang — Nr. 1

Einige Betrachtungen zum Jahreswechsel

»Im Namen Gottes des Allmächtigen« wollen wir das neue Jahr beginnen; das heißt, daß wir ihn, den Allmächtigen, um seinen Schutz bitten und ihm all unser Tun und Handeln, unser ganzes Sein, im Jahre 1956 vertrauensvoll hingeben; und das heißt, daß unser Schaffen und Wirken der Ehre Gottes diene. Kein leichtes Jahresprogramm, aber ein schönes, und wenn wir überzeugt sind von unserem Christentum und noch an den Gott, den Allmächtigen, glauben, das beste und folgerichtigste Programm für uns. Wenn wir dieses Vertrauen nicht aufbringen wollten, so wird der Allmächtige ohne uns Freud und Leid, Glück und Unglück über uns ergehen lassen. Sollen wir uns als Christenmenschen nicht unserer menschlichen Niedrigkeit etwas mehr bewußt sein und etwas mehr daran denken, daß nicht so selbstverständlich jedes Jahr in unserem Leben nur Glück und Erfolg, Freude, vermischt vielleicht mit einigen rasch überwundenen Dämpfern, wirtschaftliche Glanzzeit und gesundheitliches Wohlergehen enthalten muß? Warum sollten wir nicht gerade am Ende eines guten Jahres und am Anfang eines noch im ungewissen Dunkel liegenden Jahres bedenken, daß es auch anders sein könnte! Dann aber wollen wir unsere flehentliche Stimme zum Allmächtigen erheben und ihm danken für all das Große und Erhabene, das er uns im abgelaufenen Jahre gegeben hat, auch die Schicksalsschläge, die uns getroffen haben, seiner huldvollen Weisheit opfern, und ihn bitten, daß sein Segen auch im neuen Jahre über uns wirke. Diesen Segen wünschen wir all unseren Lesern für sich und ihre Familien, daß er ihnen Gesundheit, Erfolg im Beruf und jene wahre Erfüllung der täglichen Lebensaufgabe, die allein wahres Glück ist, bringt.

Bei den über 1000 Darlehenskassen allüberall im Schweizerlande wird nun emsig am Jahresabschluß gearbeitet. Das ist eine Arbeit, an die jeder Kassier mit Freude geht. Wohl keiner wie er ist so gespannt, wie der Jahreserfolg der Tätigkeit seiner Raiffeisenkasse herauskommt. Die Abschlußzahlen sind ja der sichtbare Ausdruck dieser Jahresarbeit. Und da ist es ganz natürlich, daß sich der Kassier, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, ja jeder Genossenschafter über die Erfolge und Fortschritte seiner Genossenschaft freuen. Und wir sind überzeugt, sie haben allen Grund, freudig gespannt ihrem Abschlußergebnis entgegenzugehen. Dieses wird für die schweizerische Raiffeisenbewegung auch pro 1955 wieder ein gutes sein. Wir wollen hier nicht mit mutmaßlichen Zahlen vorgreifen und in Prophezeiungen machen. Die Zahlen sind für uns, wenn wir uns am Jahreswechsel Rechenschaft darüber geben wollen, ob wir unsere Aufgabe erfüllt haben und uns ein Programm für das Jahr 1956 stellen, auch nicht entscheidend. Denn noch mehr als nach dem äußeren Fortschritt müssen wir selbst unsere Bewegung nach ihrer inneren Haltung, nach dem Geiste, nach der Fülle der Ausstrahlungen ihrer persönlichen, staatspolitischen und kulturellen Werte beurteilen. Der Zeitpunkt des Jahreswechsels ist wohl doch geeignet, uns über den Stand unserer Bewegung nach diesen ethischen Werten und in Zahlen nicht meßbaren Leistungen Rechenschaft zu geben. Jeder Mensch und jede menschliche Organisation, die irgendwelche, auch rein materielle wirtschaftliche Zwecke verfolgt, muß ihre Tätigkeit immer und immer wieder überprüfen, mißt Erfolg und Mißerfolg, erforscht neue Wege der Erfolgsverbesserung.

s letscht Kalender-Blättli

s isch mer, s sei eerscht geschter gsii,
sei das chlii Kalenderli
no e bhäbigs Büechli gsii.

Blatt om Blättli, Taag om Taag,
Freud om Freudli, Leid und Chlaag,
springt die Zit, so vil si maag.

Hüt goht scho de letscht Taag hei
und s letscht Blättli hanget dei,
frooget eim no alerlei.

Setz di still e Wiili hee,
bsinn di öber s Tue und Gscheh
und probier e-n-Antwort z gee.

Uufwärts? Abwärts? – Gstand ders ii,
– und tenk nöd as Gelt debii –
hööcher lueg und tüüfer drii . . .

Und denn chont s letscht Blättli draa. –
Und moorn fangt me wider aa . . .
Clara Wettach *Helf Gott, daß mes besser cha . . .!*

Wie weit mehr muß das eine Organisation tun, die sich nicht mit materiellen Leistungen zufrieden geben will, die sich höhere Ziele gesteckt hat, deren Erfolge nicht in Zahlen meßbar sind, so daß nicht so leicht ersichtlich ist, ob die Bewegung ihrer Aufgabe und der Verfolgung ihrer Ziele treu geblieben ist, ob sie jene Fülle des ihrem Zwecke eigenen Geistes und der inneren Werte erhalten bzw. vergrößert hat. Und diese Prüfung ist um so notwendiger, und zwar für jeden Mitarbeiter, jedes Glied dieser Bewegung, je größer und breiter die Organisation wird.

Mit dieser Betonung der geistigen Werte wollen wir keineswegs die Wichtigkeit der sachlich nüchternen und richtigen Beurteilung der geschäftlichen Tätigkeit der Raiffeisenkassen hintanstellen. Beides muß harmonisch ineinandergehen. Die Tätigkeit der Raiffeisenkassen, auch soweit sie über die materiellen Leistungen hinausgehen und geistige Werte vermitteln und schaffen will, muß auf einem materiell soliden Fundament aufbauen. Denn jede echte und dauerhafte Dienstleistung ist ja nur möglich, wenn sie auf finanziell gesunder und solider Basis beruht. Der große deutsche Genossenschafter Wilhelm Haas hat einmal dieses Zusammenspiel zwischen geschäftlicher

Tätigkeit und genossenschaftlicher Idee an einem Genossenschaftstag in Straßburg mit folgenden Worten formuliert: »Die genossenschaftliche Idee ist eine eminent sittliche und erhabene, die Wirkung des Genossenschaftswesens ist eine überaus caritative und sozial bedeutungsvolle, aber die dazwischen liegende Arbeit des Tages hat auch einen durchaus materiellen und nüchternen Charakter, dessen Nichtbeachtung auf Abwege führt.«

Das tiefste Wesen jeder wahren und echten Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und der Existenz jedes Einzelnen ihrer Mitglieder durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die tragende Idee der Genossenschaft, aber auch das Alpha und Omega ihrer Tätigkeit ist daher das Dienen, das Dienen dem Nächsten, der dörflichen Gemeinschaft, dem Volke. Was dient dem Kreditsuchenden am besten und den solidarisch und unbeschränkt haftenden Genossenschaftern, muß die Richtlinie sein, wenn der Kassavorstand über Bewilligung oder Nichtbewilligung von Darlehen oder Krediten entscheidet. Was dient dem Kunden, muß sich der Kassier fragen, wenn er mit seinen Einlegern am Kassaschalter verkehrt. Schuldnern und Gläubigern bestmöglich zu dienen, ist das Prinzip, nach dem Vorstand und Aufsichtsrat die Zinsen, den Preis ihrer Geschäftsware, ansetzen. Wie können wir jedem Einzelnen und der gesamten Dorfbevölkerung im Rahmen unserer genossenschaftlichen Aufgabe noch vermehrt dienen, muß die ständige Frage der Kassaverwaltung sein.

Es wird heute vielfach der Vorwurf erhoben, die Raiffeisenkassen bieten gegenüber den Bankinstituten ja keine besonderen Vorteile mehr. Sie verlangen für erste Hypotheken 3½ % wie alle andern Banken auch. Doch nur geruhsam. Wie manche Darlehenskassen hätten gerne ihren Hypothekarzins auf 3¼ % gesenkt, und sie hätten es tun können ohne die Gläubigerzinssätze reduzieren zu müssen. Sie taten es einzig und allein auf Intervention des Verbandes nicht, um nicht Anlaß zu einem allgemeinen Zinszerfall zu geben. Rein volkswirtschaftliche Überlegungen von allgemeiner Bedeutung waren für die Verbandsleitung und für die Kassen maßgebend. Dagegen aber gibt es bereits rund 200 Darlehenskassen, die diesen Zinssatz von nur 3½ % einheitlich für sämtliche Darlehen und Kredite unabhängig ihrer Sicherstellung zur Anwendung bringen. Sind das nicht Vorteile? Möchten auch im neuen Jahre wieder weitere Kassen, die über genügend Reserven verfügen, ebenfalls dazu übergehen, solche Dienstleistungen zu erbringen.

Wer mit seiner Geschäftstätigkeit den Auftrag hat, den Mitmenschen zu dienen, muß zuvorkommend sein, muß liebenswürdig mit ihnen sein, muß suchen, wo er helfen kann, muß jeden persönlich behandeln, nicht nach einem allgemeinen Schema, nicht formalistisch und bürokratisch, sondern menschlich, individuell, ganz einfach persönlich. Darin müssen sich die Raiffeisenkassen auszeichnen. Sie haben ja den großen Vorteil, daß sie alle ihre Kunden, daß sie die Bevölkerung ihres Dorfes kennen, jeden in seiner eigenen Persönlichkeit.

Was tun wir zur Wahrung und Stärkung des genossenschaftlichen Geistes Raiffeisens in unserer Bewegung? Die meisten Kassen erhalten jedes Jahr einen mehr oder weniger großen Zuwachs ihrer Mitglieder, seien es bisher der Kasse ferngestandene Gemeindeeinwohner oder solche, die erst volljährig geworden sind. Mit der Aufnahme in die Kasse, der Einladung zur Jahresversammlung und der Verabreichung einer Gratiswurst ist es aber nicht getan. Wir müssen dafür sorgen, daß diese neuen Leute — vielfach auch bisherige Mitglieder — vom wahren Geiste unserer Bewegung erfaßt werden, daß sie das Wesen unserer Bewegung erkennen und verstehen, daß sie Träger unserer großen und schönen Genossenschaftsidee werden. Es ist daher wichtig, daß an den Generalversammlungen der Kassen auch immer wieder etwas vom Geiste der Raiffeisenkassen gesagt wird, daß die Neuaufgenommenen durch die verantwortlichen Kassaorgane über das Wesen der Kasse aufgeklärt werden. Das geschieht am besten durch persönliche Orientierung in Gesprächen miteinander. Es gibt im Zusammenleben in einer Gemeinde ja so viele Möglichkeiten der persönlichen Kontaktnahme und Ideenübermittlung. Vernachlässigen wir nicht, den Geist der Raiffeisenkassen im neuen Jahre in unseren eigenen Reihen zu verbreiten und zu festigen.

Mit unserer so groß und stark gewordenen Bewegung werden wir die Behauptung Lüge strafen, daß wahrer und echter Genossenschaftsgeist nur in kleinen und schwachen Genossenschafts-Gebilden des Anfangsstadiums möglich und vorhanden sei, daß er sich aber mit dem Größerwerden der Genossenschaft immer mehr verliere. Der Geist echter Genossenschaft bedingt nicht wesentlich kleine und schwache Gebilde; er ist in den kleinen Genossenschaften und in den Anfangsstadien vielleicht eher vorhanden und leichter zu erhalten. Er kann aber auch in groß und stark gewordenen Genossenschaften und Genossenschaftsbewegungen recht lebendig vorhanden sein und rein erhalten bleiben. Dann aber wirkt er entsprechend der Größe und Wirkungskraft der gewachsenen Genossenschaft auch mehr und stärker. Jede Genossenschaft, die wahrhaft dienen und in ihrem Wirkungsfeld ihre Aufgabe immer besser erfüllen will, muß sich notwendig entfalten, größer und leistungsfähiger werden. Damit wird sich auch der echte Genossenschaftsgeist wirkungsvoll entfalten.

In diesem Sinne danken wir den über 1000 Raiffeisenkassen unseres Verbandes, die im ganzen Schweizerlande wirken, für ihre im Jahre 1955 unserem Landvolke geleisteten Dienste; wir danken den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Vorstände und Aufsichtsräte für ihre uneigennützige Arbeit im Dienste ihrer Mitmenschen, den Kassieren für ihre hilfsbereite und treue Kassaverwaltung. Möge auch das Jahr 1956 für unsere Bewegung ein erfolgreiches werden. Dr. A. E.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die Staatsoberhäupter der großen Nationen haben zu Jahresbeginn wie üblich ihre Neujahrsbotschaften an die Völker gerichtet und auf diese Weise Rückschau gehalten auf die erzielten Erfolge und vollbrachten Leistungen, aber auch Prognosen für die Zukunft aufgestellt, ihre Ziele und Absichten umschrieben. Der Wunsch, Frieden und Wohlstand für die Völker zu fördern und zu festigen, kehrt in verschiedenartiger Umschreibung wieder; der Weg zu diesem Ziele ist aber ein sehr unterschiedlicher. Dabei muß man feststellen und berücksichtigen, daß seit einigen Monaten eine neue Phase des »Kalten Krieges« zwischen dem Osten und dem Westen begonnen hat; die versteifte Haltung der Russen an den letzen Konferenzen und ihre Stellungnahme zu den aktuellen, weltpolitischen Probleme sind Beweise genug dafür. Britische Kreise rechnen mit einer langen Dauer der neuen Phase des Kalten Krieges und betonen, daß in dieser noch mehr Festigkeit und Geduld erforderlich sein werden. — Am Neujahrsempfang in Moskau fielen zur Abwechslung wieder verbindliche Worte über den geradezu berühmt gewordenen »Geist von Genf«, den die Russen krampfhaft am Leben zu erhalten versuchen; die Dienste, die er ihnen tat, waren doch zu wertvoll. Unter dem Deckmantel »Koexistenz« wird die Welt einzuschläfern versucht; bald wird Optimismus, bald wieder Pessimismus verursacht, die Taktik gewechselt. Es ist aber nicht ein Wechsel in der Zielsetzung, sondern nur der Methode. Der Zweck der Zermürbung und das Ziel, in der Welt Verwirrung zu stiften, sind die gleichen geblieben. Unter solchen Umständen wäre Einigkeit und Geschlossenheit in der Abwehrfront des Westens eine dringende Notwendigkeit. Die Wahlen für die französische Nationalversammlung, die am 2. Januar 1956 stattgefunden haben, schaffen hiefür aber wenig günstige Voraussetzungen. Diese offenbarten vielmehr einen weiteren Zerfall jener Kräfte, auf welche sich die bisherigen Regierungen stützten. Die extremen Gruppen links und rechts verzeichneten starke Erfolge, und die Kommunisten allein werden im französischen Parlament inskünftig etwa über einen Viertel aller Sitze verfügen. Viel Erfreuliches ist also aus unserem westlichen Nachbarland in nächster Zeit wohl kaum zu erwarten.

Bemerkenswert war die Botschaft des amerikanischen Staatspräsidenten Eisenhower an den Kongreß, der zu seiner letzten Session der laufenden Legislaturperiode zusammengetreten ist. Eisenhower erklärte u. a.:

»Der Beginn dieses neuen Jahres muß in uns allen Gefühle der Dankbarkeit für eine gütige Vorsehung wecken, deren Schutz immer gegenwärtig war und deren Wohltaten mannigfaltig und zahlreich waren.

Der Stand der Union von heute zeigt, was unter Gottes Fügung ein freies Volk durch seine Weitsicht, sein Verständnis für die nationalen Probleme, seine Initiative, sein Selbstvertrauen, seine Arbeitsfähigkeit und seine Bereitschaft für Opfer, wenn immer solche notwendig sind, erreichen kann.«

Der amerikanische Präsident gab anschließend einen Ueberblick über die günstige Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft im Jahre 1955, aber auch über die guten Aussichten für das Wirtschaftsjahr 1956.

Zahlreich sind auch die wirtschaftlichen Rück- und Ausblicke, die aus anderen Sektoren und Ländern in letzter Zeit veröffentlicht wurden. Sie lauten übereinstimmend gut bis sehr gut und bieten ein Bild der weltweiten Konjunktur. Das gilt nicht zuletzt auch für unsere schweizerische Wirtschaftslage und die darüber in letzter Zeit veröffentlichten Ausweise. Wir erwähnen einmal den Außenhandels-Ausweis für den Monat November 1955, der sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr noch nie erreichte Höhen zeigte. So bezifferten sich unsere Warenkäufe im Ausland auf eine Wertsumme von 574 Millionen Franken, und für unsere Lieferungen an das Ausland erzielten wir in diesem einen Monat einen Erlös von 533 Millionen. Damit ergab sich im Außenhandel wieder ein Defizit von rund 41 Millionen Franken oder für die ersten elf Monate des Jahres 1955 ein solches von 697 Millionen Franken gegenüber nur 300 Millionen im Vorjahre. In Uebereinstimmung mit diesem lebhaften Güteraustausch mit dem Ausland erklimmen auch die Zolleinnahmen immer neue Rekordhöhen. So betrugen sie im November rund 70 Millionen oder für die ersten elf Monate des Jahres 1955 = 631 Millionen, was gegenüber der gleichen Periode 1954 eine Zunahme von 66 Millionen bedeutet. Auch die Betriebsergebnisse der SBB zeigen fortgesetzt ein günstiges Bild. Im November brachten sie einen Ertrag von 65,8 Millionen oder 1,3 Millionen mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Und die Lage des Arbeitsmarktes wird, gesamthaft betrachtet, nach wie vor als sehr günstig bezeichnet. Ende November war die Zahl der Stellensuchenden bzw. Arbeitslosen mit 2004 noch um fast 700 geringer als am gleichen Stichtag des Vorjahres; die Zahl der offenen Stellen aber war fast doppelt so groß. Eine Arbeitslosigkeit gibt es derzeit praktisch gar nicht; vielmehr herrscht Vollbeschäftigung oder sogar Ueberbeschäftigung. So ist es nicht überraschend, wenn festgestellt wird: 1955 war für die schweizerische Volkswirtschaft im allgemeinen ein recht gutes Jahr. Aber wirtschaftliche Blüte und Hochkonjunktur haben neben manchen angenehmen und guten Seiten auch ihre Schattenseiten, und man hat gelegentlich fast den Eindruck, daß solche Schattenseiten desto mehr in den Vordergrund treten, je länger und intensiver die Konjunktur andauert. Diese letztere mit der Vollbeschäftigung und der steigenden Produktion verursacht eine Anspannung am Arbeitsmarkt und führt zu neuen Lohnbegehren der Arbeitnehmer, und solche führen entweder zu neuen Preissteigerungen oder geben Anlaß zu einer noch weitergehenden Rationalisierung und Durchführung arbeitssparender Methoden. Ein Hinweis auf solche Entwicklungen war die Tatsache, daß unser Land am 1. August des vergangenen Jahres 271 000 Fremdarbeiter beschäftigte. Umgekehrt wird die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft immer schwieriger, weil die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Schweizer wegen der bessern Verdienstverhältnisse in der Industrie ständig abnimmt. Das gegenwärtige Produktionsvolumen und die starke Bautätigkeit können nur durch Heranziehung starker Arbeiterkontingente aus dem Ausland aufrechterhalten werden. Die Heranziehung solcher Arbeitskräfte begegnet aber zunehmenden Schwierigkeiten, seitdem sich die Beschäftigungslage in verschiedenen Nachbarstaaten ebenfalls stark gebesert hat. Unter solchen Umständen ist es fast erstaunlich, daß die Entwicklung der Preise in der Schweiz in letzter Zeit verhältnismäßig ruhig und stabil geblieben ist und beispielsweise im Monat Dezember sozusagen gar keine Veränderung erfahren hat. Das läßt uns allerdings nicht übersehen, daß die guten Verdienstverhältnisse und das mancherorts immer noch reichliche, Anlage suchende Kapital auf dem Liegenschaftenmarkte gelegentlich zu Uebertreibungen und Ueberzahlungen führen und daß manchen Leuten, welche die Krisenperiode und Preisentwicklungen der dreißiger Jahre nicht miterlebt haben und nur »vom Hören-Sagen« kennen, das Verständnis für gesunde und vorsichtige Wertbegriffe abhanden gekommen zu sein scheint. Solche und ähnliche Erscheinungen und Entwicklungen zeigen die Möglichkeiten und Gefahren einer Geldentwertung oder sind bereits Zeichen einer solchen. Allerdings sind die Verhältnisse bei uns in der Schweiz in dieser Hinsicht, nicht zuletzt dank der liberalen Einfuhrpolitik und der reichlichen Güterversorgung zu günstigen Preisen, wesentlich günstiger als in manch anderen Staaten. Wir wollten aber doch auch einmal und in wenigen Strichen auf diese Verhältnisse hinweisen, und wir verstehen, wenn verantwortliche Stellen und Volkswirtschafter immer wieder auf diese »Kehrseite« der Hochkonjunktur hinweisen und vor allem vor Uebertreibungen aller Art warnen.

Wenn wir unsern Blick auf den Geld- und Kapitalmarkt richten und weil wir am Anfang eines neuen Jahres stehen, mag es nicht uninteressant sein, Rückblick zu tun auf das verflossene Jahr, das gerade auf diesem Gebiete starke Veränderungen gebracht hat. Nachdem bereits gegen Ende 1954 gewisse Verknappungserscheinungen zu beobachten gewesen waren, in den ersten Monaten 1955 aber wieder eine gute Flüssigkeit das Marktbild beherrschte, setzte sich im Frühjahr wieder eine Versteifung der Marktlage durch, welche sich im Sommer und Herbst zusehends verstärkte. Hand in Hand mit dieser Mittelverknappung ging ein Anziehen der Zinssätze. Die Ursachen dieser Entwicklung waren einmal die großen Geldbedürfnisse für die Bauwirtschaft, die gute wirtschaftliche Konjunktur und die stark erhöhten Waren-Einfuhren, also das stark angestiegene Passivum unseres Außenhandels, aber auch die gegenüber dem Vorjahre wesentlich gestiegenen Anleihens-Emissionen (z. B. für Kraftwerke) und schließlich der Kapital-Export. Zur Verknappung beigetragen hat auch eine bewußte Zinsstützungspolitik des Bundes, der fällige Anleihen konvertierte, statt sie zurückzuzahlen — obschon er hiezu in der Lage gewesen wäre und zeitweise über flüssige Mittel in der Höhe von über 1 Miliarde verfügte —, und schließlich die Vereinbarung mit den größeren Banken, Versicherungsgesellschaften usw., durch welche diese veranlaßt wurden, flüssige Mittel in der Höhe von etwas mehr als 300 Millionen zu sterilisieren, vom Markte fernzuhalten.

Wie sich diese Verhältnisse auf die Zinsfußgestaltung auswirkten, erhellt aus der Entwicklung der sogenannten Marktrendite, des Ertrages einer Reihe auserwählter Obligationen des Bundes, der SBB usw., welche Ende 1954 auf 2,54 % stand, sich dann wieder auf 2,46 senkte, um alsdann fortgesetzt bis auf 3,20 % anzusteigen und schließlich Ende Dezember wieder auf 3,04 % zurückzugehen. Auch auf dem kurzfristigen Geldmarkt wurden höhere Sätze bewilligt, wie auch im Bankensektor die Werbung neuer Publikumseinlagen wieder überaus aktiv war. Demgemäß hat sich auch die durchschnittliche Verzinsung von Kassaobligationen bei 12 Kantonalbanken im Laufe des Jahres von 2,63 % auf 2,92 %, und von 2,52 auf 2,86 % bei fünf Großbanken erhöht. Verschiedentlich wurden die Bedingungen auch durch Verkürzung der Laufzeiten verbessert, und Lokal- und Mittelbanken haben im vierten Quartal den Zinssatz auf 3¼ % erhöht. In Uebereinstimmung mit dieser Marktgestaltung sind auch die Bedingungen für öffentliche Emissionen verbessert, Anleihen von Kraftwerken usw. zu einem Zinssatz von 3¼ % herausgegeben worden,

während der Bund bei seiner letzten Emission eine Rendite von 3,20 % bewilligen mußte. Im neuen Jahre ist wie üblich eine vermehrte Flüssigkeit festzustellen, wenn diese auch vielleicht nicht den da oder dort erwarteten Umfang angenommen hat. Von Interesse ist auch ein Vergleich zwischen den Ausweisen der Nationalbank auf Ende 1955 mit den Zahlen des Vorjahres. So ist die gesamte Kreditbeanspruchung bei der Nationalbank von 219 auf 286 Millionen gestiegen, und der Umlauf an Banknoten hat im Jahre 1955 eine Ausweitung um den verhältnismäßig bescheidenen Betrag von 104 Millionen erfahren, während die Währungsreserven — Gold und Devisen — im vergangenen Jahre um nicht weniger als 337 Millionen erhöht wurden. Die Deckung der umlaufenden Noten und der täglich fälligen Verbindlichkeiten ist mit 97,4 % (gegen 98,1 % i. V.) außerordentlich stark geblieben. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die Guthaben auf Girokonto Ende 1955 fast 300 Millionen höher zu Buch standen als Ende 1954, nämlich mit 1990 Millionen, ein deutlicher Hinweis auf die Wirkung der Sterilisierungspolitik.

Was die Zinsfußpolitik bei den Raiffeisenkassen anbelangt, empfehlen wir nach wie vor die Beibehaltung der bisherigen Zinssätze, insbesondere von 2½ % für Spareinlagen und 3—3¼ % für Obligationen. Aenderungen sind auch auf der Schuldnerseite nicht aktuell, wenn auch dieser Tage verlautete, daß im Bankensektor ab 1. Januar für einzelne Debitorensätze (nicht Hypotheken) eine Erhöhung um ¼ % vorgenommen wurde. J. E.

Die Beteiligung der Raiffeisenkassen an wirtschaftlichen Unternehmungen

Nachdem die Vorlage über die Errichtung einer zweiten Zuckerfabrik in der Volksabstimmung vom März 1948 abgelehnt worden war, beauftragte der Bundesrat im Mai 1949 eine Kommission mit dem Studium der Frage der Ausdehnung des Rübenbaues und der Errichtung einer zweiten Zuckerfabrik, da die erste Vorlage ja nicht aus grundsätzlicher Opposition, sondern lediglich wegen der gewollten Lösung abgelehnt worden war. Diese Studienkommission hat nun Ende des vergangenen Jahres ihren Bericht erstattet und darin zur Finanzierung der Anlagekosten einer zweiten Zuckerfabrik, die auf rund 32 Millionen Franken veranschlagt werden, vorgeschlagen, es sei ein möglichst großes risikotragendes Aktienkapital von 20—22 Mill. Franken festzusetzen. Zur Kapitalzeichnung kämen die Kantone, die Gemeinden, die landwirtschaftlichen Organisationen, die Vereinigungen der Zuckerrübenpflanzer, die einzelnen Rübenpflanzer, die Raiffeisenkassen, der Großhandel, die Industrie und die Kreditinstitute sowie Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in Frage. Diese Meldung, die in sozusagen allen Zeitungen und der ganzen landwirtschaftlichen Fachpresse publiziert worden ist, gibt uns Veranlassung, einige grundsätzliche Betrachtungen zur Frage der Beteiligung der Raiffeisenkassen an wirtschaftlichen Unternehmungen anzustellen.

Diese Frage ist nach dem Zweck und der Aufgabe der Raiffeisenkassen zu beantworten. Friedrich Wilhelm Raiffeisen umschreibt Zweck und Aufgabe der von ihm gegründeten Darlehenskassen:

»Als Kreditgenossenschaften haben die Darlehenskassen vorab die Bestimmung, das Geldbedürfnis ihrer Mitglieder zu befriedigen. Wie von Anfang an betont wurde und nicht nachdrücklich genug wiederholt werden kann, ist indessen das Geld bei ihnen nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck. Die wahre und eigentliche Aufgabe der Vereine besteht vielmehr darin, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, die dazu nötigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehen an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen.«

Ganz eindeutig und klar hat Raiffeisen die Aufgabe seiner Darlehenskassen hier umschrieben: Die Spargelder der ländlichen Bevölkerung zu sammeln, sie kreditbedürftigen Mitgliedern seiner Vereine nutzbringend auszuleihen, um so die materielle Wohlfahrt der Bevölkerung zu heben und ihre sittlichen und sozialen Verhältnisse zu bessern. Raiffeisen hat seinen Darlehenskassen strenge Satzungen gegeben; er verlangt von den Mitgliedern unbeschränkte und solidarische Haftung für alle Verbindlichkeiten der Kasse, von den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat ehrenamtliche Tätigkeit. Solche Forderungen können aber nur gestellt werden, wenn der Aufgabenbereich der Kassen ein festumrissener und begrenzter ist.

Auch Pfarrer Traber, der die erste lebenskräftig gebliebene Raiffeisenkasse in der Schweiz eingeführt hat, war weitblikkend genug, ihren Zweck ebenso genau und eng abzugrenzen. Er schrieb damals in den ersten Statuten der ersten Darlehenskasse:

»Der Verein beschränkt sich auf die Munizipalgemeinde Bichelsee und hat den Zweck:

a) seinen Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetrieb nötigen Darlehen zu beschaffen;
b) ihnen Gelegenheit zu geben, Ersparnisse und müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen;
c) ein unteilbares Vereinsvermögen anzusammeln.«

Wie die Vereinssatzungen in ihren Grundgedanken und Grundsätzen bei uns in der Schweiz bis auf den heutigen Tag erhalten blieben — die Raiffeisenkassen sind nur solange Raiffeisenkassen und haben ihre besondere Existenzberechtigung, solange sie ihren Grundsätzen und ihrem Zwecke treu bleiben — so haben diese Darlehenskassen auch heute noch den gleichen Zweck und die gleiche Aufgabe, die in den für alle Kassen geltenden Normalstatuten wie folgt umschrieben sind:

»Die Genossenschaft hat den Zweck, das Spar- und Kreditwesen nach christlichen Grundsätzen in gemeinsamer Selbsthilfe zu pflegen, um das materielle und soziale Wohl der Mitglieder und ihrer Familien zu fördern und der Dorfgemeinschaft zu dienen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird angestrebt, indem die Genossenschaft:

a) den Sparsinn fördert durch Entgegennahme von verzinslichen Geldern auf Sparheft, Obligationen und in laufender Rechnung;
b) den Mitgliedern für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse Darlehen und Kredite gewährt;
c) ein unteilbares Genossenschaftsvermögen ansammelt.«

Wollten die Raiffeisenkassen ihren Zweck erweitern und ihre Geschäftstätigkeit ausdehnen, so ist ganz selbstverständlich, daß sie dann nicht mehr an ihren Grundsätzen festhalten könnten, so z. B. nur an Mitglieder im kleinen Geschäftskreise Darlehen und Kredite zu gewähren, an der solidarischen Haftbarkeit aller Mitglieder, an der ehrenamtlichen Verwaltung. Und dann müßten an die Mitglieder der verantwortlichen Kassaorgane Anforderungen hinsichtlich ihrer Kenntnisse gestellt werden, die ihnen normalerweise nicht zugemutet werden können; die Verwaltung der Darlehenskassen durch die Männer aus dem Landvolke wäre praktisch gar nicht mehr möglich. Die Begrenzung der Geschäftstätigkeit einer Raiffeisenkasse auf die Entgegennahme der Ersparnisse und überschüssigen Gelder der Landbevölkerung und ihre Anlage in Darlehen und Krediten an die Mitglieder der Kasse, die in der Gemeinde Wohnsitz haben und daher den verantwortlichen Kassaorganen bekannt sind, gehört so zum Wesen einer Raiffeisenkasse; daß diese Begrenzung nur preisgegeben werden kann, wenn das System als solches, d. h. wenn die Raiffeisenkassen selbst preisgegeben werden wollen. Die Beteiligung der Raiffeisenkassen an einem wirtschaftlichen Unternehmen außerhalb ihres gemeindeweise abgegrenzten Geschäftskreises wäre also ein ihnen derart artfremdes Geschäft, daß es ohne Preisgabe des Wesens dieser Kassen gar nicht vorgenommen und ernstlich daher auch nicht in Erwägung gezogen werden könnte. Gerade in dieser Frage zeigt sich mit aller Klarheit und Deutlichkeit, eine Raiffeisenkasse ist eben keine Bank und

RAIFFEISENWORTE

Seien wir wahre Christen, d. h. handeln wir nach christlichen Grundsätzen recht und ehrlich. Kopfhängerei ist nicht nötig und sogar ein Uebel; aber Ehrlichkeit in allen Dingen, Gewissenhaftigkeit, sittlicher Lebenswandel — die sind absolut nötig. Unrecht Gut gedeiht nicht, und Betrug, auch im kleinen, bleibt Betrug. Die christliche Gesinnung bestätigt sich ferner durch Nächstenliebe und Wohltun; sie schließt allen Haß und Neid, alle Schadenfreude und eigensinnige Rechthaberei aus; sie liebt den Mitmenschen, will seinen Schaden nicht, und hilft den Armen und Notleidenden.

NEUJAHRSGRUSS RAIFFEISENS 1887

kein Finanzierungsinstitut; sie kann daher auch nicht alle Bankgeschäfte machen.

Folgerichtig dem Zwecke und der Aufgabe der Raiffeisenkassen bestimmen denn auch die Normalstatuten, daß die Raiffeisenkassen überschüssige Gelder, die sie nicht in ihrem Geschäftskreise für Darlehen und Kredite an ihre Mitglieder verwenden können, »beim Verbande schweizerischer Darlehenskassen anzulegen« haben (Art. 31). Anlagen in Wertschriften sind also den Raiffeisenkassen statutengemäß ebenfalls untersagt. Das ist übrigens nicht nur ein Verbot, sondern eine große Erleichterung für die Raiffeisenkassen und steht ganz im Zusammenhang mit der einfachen Verwaltung dieser Institute. Die notwendige Liquidität wird den Kassen durch ihre Anlagen bei der Verbandszentralkasse garantiert und ihnen damit eine nicht geringe Sorge in der Anlage der Gelder abgenommen. Kursschwankungen der Wertschriften auf dem Kapitalmarkt können den Raiffeisenkassen nichts antun.

Aber auch die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, das seinen Sitz im Geschäftskreis einer Raiffeisenkasse hat, kommt nicht in Frage; denn eine solche Beteiligung würde den weitern Grundsätzen widersprechen, »daß die Darlehen und Kredite in allen Fällen ohne Ausnahme so ausreichend sichergestellt werden müssen, daß für den Verein keinerlei Gefahr vorhanden ist«. Eine finanzielle Beteiligung am Gesellschaftskapital eines Unternehmens aber ist nicht garantiert; das Gesellschaftskapital ist ja geradezu da, um seinerseits den Gläubigern dieses Unternehmens Garantie zu sein.

Die Beteiligung der Raiffeisenkassen am Aktienkapital der zu errichtenden zweiten Zuckerfabrik wäre übrigens eher als Geschenk denn als eigentliche Beteiligung zu betrachten. Diese Beteiligung wäre wohl von Anfang an à fonds perdu; denn der Expertenbericht rechnet ja mit einem jährlichen Verlust des Unternehmens von durchschnittlich 1,5 Mill. Franken, der zwar durch den Bund zu decken wäre, daneben sich aber eine auch bescheidene Verzinsung des Aktienkapitals kaum rechtfertigen ließe. Solche »Geschenke« aber dürfen die Raiffeisenkassen nicht machen, weder aus den von ihren Kunden gemachten Einlagen, die sie ihnen wieder 100prozentig zurückerstatten müssen, noch aus ihren Reserven, die unteilbares Genossenschaftsvermögen sind und allein dem Vereinszwecke dienen dürfen.

Man mag einwenden, die Grundsätze der Raiffeisenkassen seien heute veraltet, bei der Stärke und Größe, welche diese Bewegung heute erlangt hat, nicht mehr zeitgemäß. Würden die Raiffeisenkassen ihre engen Fesseln abwerfen, ihre soliden Grundsätze preisgeben, so wären die von ihnen verwalteten 1,3 Milliarden Volkssparnisse tatsächlich gefährdet. Wir sind aber überzeugt, daß die Raiffeisenkassen dem Landvolk durch ihre sorgfältige, in engen Grenzen gehaltene, aber zuverlässige und sichere Verwaltung der Volkssparnisse den weitaus größeren Dienst leisten, als wenn sie sich an einem, wenn auch für einen Großteil unseres Landvolkes bedeutungsvollen wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. -a-

Eine segensreiche Einrichtung

Alles, was das Herz begehrt, kann heute auf Abzahlung und mit irgendwelchen Zahlungserleichterungen erworben werden. Doch Käufe auf Abzahlung bringen wohl zuerst Freude und Glück am neuen Besitz, dann aber Ärger und Verdruß und schließlich, wenn man in Verzug mit den Zinsen kommt, oft Enttäuschung, Verlust der gekauften Gegenstände und auch der Anzahlung. Die Arbeitsgemeinschaft für die Gewährung von Aussteuerbeiträgen an Dienstboten in der Landwirtschaft mit ihrem Sekretariat beim Schweiz. Bauernverband in Brugg will jungen Brautleuten auf dem Lande Gelegenheit geben, eine Aussteuer ohne kostspielige Abzahlungen zu erwerben. Die Aussteuerbeihilfe hat sich zum Ziel gesetzt, jungen, strebsamen landwirtschaftlichen Angestellten im entscheidenden Moment bei der Gründung eines eigenen Heimes zu helfen, sofern sie sich verpflichten, auch nach der Heirat der Landwirtschaft weiterhin treu zu bleiben. Im vergangenen Jahr haben sich 50 Bewerber an die Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung von Aussteuerbeiträgen gewandt. In 29 Fällen war es möglich, in Übereinstimmung mit den Statuten Beiträge zu gewähren. Hauptsächlich wurden Nähmaschinen, Möbel, Wolldecken, Küchen- und Bettwäsche abgegeben. Das Schweiz. Heimatwerk besorgte nach wie vor den Einkauf der zur Abgabe gelangenden einfachen, aber gediegenen Aussteuergegenstände. Die Dankschreiben zeigen, daß die Geschenke große Freude bereiten und deren Qualität sehr geschätzt wird. In einzelnen Fällen haben die Bewerber, wenn die Leistungen der Arbeitsgemeinschaft die reglementarischen Grenzen übersteigen, selbst einen Beitrag an die erhaltenen Gegenstände geleistet oder sich zu den geschenkten Möbeln auch noch selbst passende Stücke zugekauft. Es ist zu wünschen, daß diese Arbeitsgemeinschaft noch vermehrt von landwirtschaftlichen Dienstboten zur Beschaffung ihrer Aussteuer benützt wird. Im Interesse der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes sollten auch die Meistersleute ihre Angestellten, die einen eigenen Hausstand gründen möchten, auf diese Institution aufmerksam machen und ihnen Gelegenheit geben, in einer eigenen Wohnung oder einem separaten Häuschen auf dem Hofe zu leben. Gesunde, frohmütige Wohnräume, eine heimelige Stube fördern die Zufriedenheit der Angestellten, nicht zuletzt auch der Verheirateten. L. I.

Die Rückzahlungsdauer für Konsum- und Materialbeschaffungskredite

Nach einem alten und bewährten Grundsatz müssen Schulden, unter ihnen ganz besonders solche Schulden, die ihren Grund in einer Geldentlehnung haben, zurückbezahlt werden. Dieser Grundsatz ist heute allerdings umstritten für die Schulden der öffentlichen Hand, bei uns insbesondere des Bundes.

Kapitalmarkt- und kapitalanlagepolitische Ueberlegungen sind da mit im Spiel. Für den Privaten aber gilt der Grundsatz. Eine Ausnahme machen nach einer in der Schweiz stark verbreiteten Auffassung etwa die sogenannten Anlagekredite, d. h. erstrangige Hypothekardarlehen. Sie müssen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise — rechtlich ist darüber selbstverständlich nicht zu disputieren — nicht unbedingt als Darlehensschuld angesehen werden. Die Hypothek ließe sich auch als Vermögens- oder Wertanteil des Hypothekargläubigers an dem betreffenden Liegenschaftenbesitz ansehen. Der Käufer kann die Liegenschaft nicht in ihrem ganzen Werte allein erwerben, deshalb sucht er einen Mitinteressenten, der zwar nicht Eigentum an der Liegenschaft selbst, sondern nur Anteil an ihrem Wert erwirbt. Dieser Wert ist ja von langer Dauer, hundert, zweihundert und mehr Jahre. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die Frage der Rückzahlungs- oder Abzahlungspflicht solcher Anlagekredite einen ganz andern Sinn. Diese Betrachtungsweise entspricht der in unserem Lande weitverbreiteten Praxis und Auffassung, es seien erstrangige Hypotheken nicht abzahlungspflichtig. Diese Auffassung hat übrigens auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Hypothekarrechtes neuen Auftrieb erhalten mit der Ertragswertschatzung und der Belastungsgrenze sowie dem Vorkaufsrecht der Verwandten. Doch auf dieses Problem, das der Aktualität keineswegs entbehrt, können wir für diesmal nicht eingehen.

Wir möchten zunächst einmal eine andere, für die Verwaltung unserer Darlehenskassen sehr wichtige Frage behandeln, die Rückzahlungsdauer für Konsum- und Materialbeschaffungskredite. Was wir unter Konsum- und Materialbeschaffungskrediten verstehen, kann etwa wie folgt umschrieben werden:

Darlehen zur Bezahlung von Schulden, die durch die Lebenshaltung des Gesuchstellers bzw. seiner Familie bedingt waren oder die der Beschaffung von notwendigen Materialien aller Art für die Berufsausübung des Gesuchstellers dienen. Als Beispiel sei erwähnt: Geldaufnahme zur Einkellerung von Kartoffeln und Obst für den Winter, zum Kauf von Winterkleidern, zur Bezahlung rückständiger Lebensmittelschulden, Arztschulden, Spital- und Sanatoriumsaufenthalt usw.; dann Darlehen zur Anschaffung von Möbeln, Haushaltungsgegenständen aller Art, Autos usw.; im weitern Darlehen zur Beschaffung der beruflichen Maschinen, Geräte, Rohmaterialien, Vieh usw. Es steht hier nicht die Frage zur Diskussion, unter welchen Voraussetzungen solche Darlehen überhaupt gewährt werden sollen. Wir setzen voraus, daß die Gewährung des Darlehens zu einem derartigen Zwecke im konkreten Falle begründet und gerechtfertigt ist. Welche Fristen sollen nun von den örtlichen Kassaorganen für die Rückzahlung dieser Darlehen angesetzt werden? Daß all diese Darlehen, die für derartige Zwecke gewährt werden, rückzahlungspflichtig sind, braucht nicht länger begründet zu werden. Durch diese Darlehen erhält der Darlehensnehmer Geldmittel, deren Gegenwert von ihm eben konsumiert, verbraucht wird, sei es in seiner oder seiner Familie Lebenshaltung oder sei es in seiner Berufsausübung. Der Borger behält den ganzen mit dem aufgenommenen Darlehen beschafften Gegenwert. Die Rückzahlungspflicht besteht daher völlig unabhängig davon, wie diese Darlehen sichergestellt werden. Es wäre also falsch, sich auf den Standpunkt zu stellen, solche Darlehen müßten nicht mehr zurückbezahlt werden, wenn für sie erstrangige Hypothekarrechte als Sicherheit gegeben werden. Vom Standpunkt des Geldgebers aus könnte damit allerdings die Rückzahlungspflicht hinfällig werden, er ist genügend gesichert, und für seine Sicherheit könnte es gleichgültig sein, aus welchem Zwecke das Darlehen gewährt werden mußte; ihm ist die Sicherheit alles. Ein solcher Standpunkt aber wäre im Interesse des Schuldners völlig falsch, er würde, ja müßte zur sukzessiven Verschuldung des Borgers führen. Das Darlehen wäre zu seinem Schaden statt zu seinem Nutzen.

Wir sind auch der Meinung, daß im Prinzip die Art der Sicherstellung dieser abzahlungspflichtigen Konsum- und Materialbeschaffungskredite ohne wesentliche Bedeutung für ihre Rückzahlungsdauer ist. Diese hat sich in allererster Linie nach dem Darlehenszweck zu richten, d. h. darnach, was mit diesem Darlehen angeschafft oder bezahlt wurde. Wir müssen immer wieder feststellen, daß diesem Grundsatz nicht überall die nötige Beachtung geschenkt wird und die Abzahlungsfristen für Darlehen oft, unabhängig von dem Darlehenszweck, ausgedehnt werden, z. B. durch Hypotheken sichergestellte Darlehen mit einer üblichen Amortisationsfrist von 20 Jahren entsprechend einer 5prozentigen Abzahlung pro Jahr; Darlehen gegen Bürgschaft in 10jährigen Raten, usw. Werden die Abzahlungsraten aber nach dem Zweck des Darlehens festgesetzt, wie das richtig und allein dem wahren Interesse des Schuldners entspricht, so gelangt man zu ganz andern, regelmäßig viel kürzeren Abzahlungsterminen. Führen wir, statt längerer theoretischer Ausführungen, einige konkrete Beispiele an.

Ein Familienvater braucht zur Einkellerung von Obst und Kartoffeln Geld. Er geht zur Darlehenskasse, und diese gibt ihm ein Darlehen zum Ankauf des Obstes und der Kartoffeln. Diese Lebensmittel werden bis im Frühjahr aufgebraucht. Also sollte bis zu diesem Datum doch auch das Darlehen zurückbezahlt sein. Denn von da an muß die Familie wieder vermehrt andere Lebensmittel kaufen. Würden hier die Abzahlungsraten auf zehn Jahre oder nur auf zwei Jahre erstreckt, so müßte der Darlehensnehmer sukzessive überschuldet werden; denn er wird im folgenden Herbst wieder ein Darlehen benötigen für die Einkellerung der erwähnten Früchte usw. Darlehen würde sich auf Darlehen häufen, und die Ueberschuldung würde so groß werden, daß die Abzahlungen untragbar werden müßten.

Es ist durchaus verständlich, daß ein Familienvater in bescheidenen Verhältnissen Arztkosten oder Spitalausgaben für die Familienangehörigen nicht sofort selbst bezahlen kann. Er benötigt ein Darlehen, um solche Kosten sofort bezahlen zu können. Ebenso selbstverständlich ist aber, daß solche Darlehen nicht in 10jährigen Raten zurückbezahlt werden dürfen, sondern eben so rasch als möglich in kleineren monatlichen Raten sollten abbezahlt werden.

Oder ein Bauer, der Vieh kauft, kann für die Rückzahlung des ihm hiefür gewährten Darlehens natürlich nicht eine 10jährige Spanne beanspruchen. Bei der heutigen Nutzungsmethode ist der Nutzwert einer Kuh in der Regel in fünf Jahren vorbei. In dieser Zeit aber muß auch das Darlehen, mit dem die Kuh angekauft wurde, zurückbezahlt sein, andernfalls der Bauer seinen Betrieb unwirtschaftlich geführt hat und neue Darlehen zum Ankauf von Ersatzvieh aufnehmen muß, ehe er die alten Schulden bezahlt hat. Auch Darlehen für den Ankauf von Gerätschaften, Maschinen usw. müssen spätestens in der Zeit abbezahlt werden, innert welcher die Maschinen oder das Werkzeug abgebraucht sind und wieder ersetzt werden müssen. Richtigerweise sollten die Abzahlungsfristen allerdings nicht so lange dauern, wenn die betreffenden Maschinen oder das Gerät wirtschaftlich genützt und gebraucht werden können; vielmehr sollte mit diesen eine Rendite herausgewirtschaftet und Ersparnisse gemacht werden können.

Ein Gewerbetreibender kauft Rohmaterialien, wie Mehl, Eisen, Aluminium usw. Die Rückzahlungstermine für die hiefür aufgenommenen Darlehen müssen so angesetzt werden, daß die Darlehen spätestens zurückbezahlt sind, wenn die aus diesem Rohstoff angefertigte Ware verkauft ist. Das gleiche gilt für sogenannte Saisonkredite zur Anschaffung des Warenlagers, z. B. für einen Schuhhändler, der im Frühjahr Sommerschuhe anschaffen muß; dieser kann richtigerweise das Darlehen, das er zur Anschaffung benötigt, nicht in zehn Jahresraten zurückbezahlen, sondern sollte es wieder getilgt haben spätestens, wenn die Saison für Sommerschuhe vorbei ist.

Die wenigen Beispiele dürften genügen, um zu sagen, wie die Abzahlungsfristen bei solchen Konsum- und Materialbeschaffungskrediten bzw. Darlehen anzusetzen sind. Auf einen speziellen Fall möchten wir noch hinweisen, die Aufnahme der Darlehen zur Anschaffung von Möbeln, sogenannte Ehestandsdarlehen. Solche Darlehen sollten normalerweise in zwei bis

drei Jahren abbezahlt sein. Selbstverständlich sind bis dann die Möbel noch nicht abgenützt und noch nicht zu ersetzen. Aber erfahrungsgemäß wachsen nach zwei bis drei Jahren die Ehe- und Familienlasten mehr und mehr an. Die Familie erhält Zuwachs, die Ehefrau, die bisher vielleicht auch noch mitverdient hat, kann nicht mehr der Arbeit nachgehen, die nötigen Aufwendungen nehmen zu, und die Einnahmen gehen eher zurück.

Abschließend erwähnen wir noch — mehr der Vollständigkeit halber; die Kassaverwaltungen schenken dieser Frage in der Regel in ihrer guten Kenntnis der besondern Verhältnisse jedes Schuldners ihre volle Beachtung —, daß Abzahlungsdaten auf Zahltage und Geldeingangszeiten des Schuldners angesetzt werden, z. B. bei Arbeitern alle 14 Tage, bei Angestellten alle Monate, bei Bauern auf Milchzahltage usw. Unsere Raiffeisenkassen können hier im besondern den individuellen Verhältnissen, Möglichkeiten und Wünschen jedes einzelnen sehr weitgehend Rechnung tragen und entgegenkommen. Die Raiffeisengenossenschaften wollen ja nicht Gewinne erzielen, sondern ihren Mitgliedern und Schuldnern dienen. -a-

Die Landgemeinde als Kulturträger

H. Der Staat kommt heute nicht mehr darum herum, aktiv an der Kulturförderung mitzuwirken. Er hat mit der Entwicklung zum modernen Sozialstaat seine Rolle als Nachtwächter längst ausgespielt und sah sich veranlaßt, sowohl in der Wirtschaft wie in die sozialen Verhältnisse einzugreifen. Die neuere Entwicklung geht dahin, auch auf kulturellem Gebiete sich vermehrt einzuschalten. In unserer Demokratie wollen wir uns allerdings hüten, eine staatlich gelenkte Kulturpolitik zu betreiben, wie das in den totalitären Staaten der Fall ist. In erster Linie müssen die Gemeinschaft und der einzelne Bürger Träger der Kultur sein und bleiben. Das schließt aber nicht aus, daß die Öffentlichkeit sich vermehrt aktiv der Kulturförderung annimmt. So hat der Bund die Stiftung »Pro Helvetia« ins Leben gerufen. Ferner sind einzelne Städte dazu übergegangen, zur Kulturförderung besondere Kulturpreise zu schaffen und damit regelmäßig verdiente Künstler auszuzeichnen. Im weiteren ist hier der öffentliche Denkmalschutz zu erwähnen, die Förderung der Volksbibliotheken, des guten Films, des Radios und dergleichen. In den meisten Landgemeinden steckt die öffentliche Kulturpflege noch in den Kinderschuhen, weshalb es an der Zeit ist, daß die Gemeindebehörden sich hier ebenfalls sinnvoll einschalten und das kulturelle Gebiet betreuen und unterstützen.

In jedem Gemeindebudget sollte für solche Zwecke regelmäßig ein Kredit aufgenommen werden. Zusammen mit den vorhandenen Vereinen wäre es wünschenswert, eine örtliche Kulturkommission ins Leben zu rufen, so wie wir örtliche Baukommissionen, Landwirtschaftskommissionen, Gesundheitskommissionen usw. kennen. Eine solche Kulturkommission hätte dafür zu sorgen, daß das Dorfbild bodenständig bleibt, schöne Brunnen erhalten oder neu geschaffen, örtliche Museen entstehen oder ausgebaut werden, eine gute Dorfbibliothek vorhanden ist, wertvolle Bauwerke erhalten bleiben oder eine sinnvolle Restauration erfahren, ein gutes Dorftheater nicht fehlt, schöne Bräuche neu belebt werden oder bestehen bleiben, Dorfbildungswochen und Dorfwochen zur Durchführung gelangen, Jungbürgerfeiern abgehalten, der 1. August würdig begangen wird, der Blumenschmuck des Dorfes gepflegt, ein großer Saal für Gemeinschaftsanlässe besteht oder gebaut wird, Konzerte, Volkshochschulen usw. zur Durchführung gelangen, die Dorfchronik geführt und im Schoße von Heimatabenden auch den Dorfbewohnern zur Kenntnis gebracht wird usw. Wir sehen, daß eine solche Kulturkommission sehr viel fruchtbare Arbeit zu leisten hätte. Vor allem wäre es auch ihre Aufgabe, vorhandene Künstler im eigenen Dorfe zu unterstützen, hervorragende Gemeindebürger von auswärts für Vorträge heranzuziehen, mit ihnen den Kontakt aufrechtzuerhalten, Messen zu veranstalten in Verbindung mit kulturellen Anlässen und anderes mehr.

In keiner Landgemeinde sollte heute eine solche Kulturkommission fehlen. Sie hat sich aus Gemeindevertretern, Vertretern der Kirche, Schule, Vereine, landw. Genossenschaften usw. zu rekrutieren, um eine Koordination aller vorhandenen, an der Kulturförderung beteiligten Kräfte einer Landgemeinde zu erzielen. Wir haben in unseren Dörfern genug Einzelanlässe und Einzelfeste, aber es fehlen sehr oft Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen alle Kreise des Dorfes mitmachen können und sich einfinden. Diese Gemeinschaftsanlässe stärken das gegenseitige Gemeinschaftsgefühl, einen gesunden Dorfstolz und führen zur inneren Bereicherung des Dorflebens, ganz abgesehen von der Pflege der äußeren Kulturgüter einer Landgemeinde. Die Erfahrung zeigt, daß auf diese Weise unliebsame Gegensätze sich viel besser überbrükken lassen und der Gewinn für alle ein ganz wesentlicher ist. Hier bekommen die guten, aufbauenden Kräfte Gelegenheit, sich voll einzusetzen und zu entfalten. Das Wort von den »langweiligen» Dörfern wird verschwinden. Wo echtes Kulturleben herrscht, werden die guten Kräfte angezogen und zur Mitarbeit angeregt. Leben nur schafft wieder Leben. Das gilt auch für die Kultur der Landgemeinde. Vergessen wir dabei aber das träfe Wort eines großen Denkers nicht, der einmal sagte, daß »Die Seele der Kultur die Kultur der Seele« sei. Im Kerne aller dieser Bemühungen steht daher die Kultur der Dorfseele und damit eines gesunden Dorfgeistes.

Ein grundsätzlicher Entscheid für das bäuerliche Erbrecht

(Aus dem Bundesgericht.)

Nach Artikel 620 ZGB, der durch das landwirtschaftliche Entschuldungsgesetz, das am 1. Januar 1947 in Kraft trat, neu gefaßt wurde, ist das zu einer Erbschaft gehörende landwirtschaftliche Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet, demjenigen, der sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und hiefür geeignet erscheint, zum Ertragswert auf Anrechnung ungeteilt zuzuweisen.

Neu wurde für die Anwendung des Artikels 620 ZGB bei der erwähnten Gesetzesrevision u. a. die Bedingung in den Gesetzestext aufgenommen, daß das landwirtschaftliche Gewerbe »eine einheitliche landwirtschaftliche Existenz« bieten müsse. Wie ist diese Bedingung zu verstehen und wann ist die Voraussetzung erfüllt, war die für die inskünftige Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes überaus wichtige grundsätzliche Frage, die das Bundesgericht in seinem Urteil vom 24. Februar 1955 entschieden hat. Der Entscheid hat insbesondere in landwirtschaftlichen Kreisen begreiflicherweise nicht eitel Freude ausgelöst. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Entscheides für die Anwendung des neuen bäuerlichen Erbrechtes lassen wir die Begründung des bundesgerichtlichen Urteiles in der in »Die Praxis des Bundesgerichtes« 44. Jahrgang, Heft 7, Nr. 129 publizierten Fassung in extenso folgen:

»Frau R. verlangte bei der Teilung des Nachlasses ihrer Schwester die Zuweisung gemäß ZGB 620 des zum Nachlaß gehörenden Heimwesens in Turbach, Gstaad, das i. w. aus zirka 1,5 ha Kulturland, einem Wohnhaus und einer Scheune besteht, und das ihr Ehemann, der in unmittelbarer Nähe ein eigenes Heimwesen und Pachtland besitzt, seit 1932 mit Ausnahme des Wohnhauses in Pacht hat. Der Appellationshof Bern wies ihren Anspruch ab, weil das streitige Heimwesen keine ausreichende landwirtschaftliche Existenz biete. Das Bundesgericht bestätigt.

Indem die Neufassung des ZGB 620 gemäß BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (vom 12. Dezember 1940) zu den bisherigen Voraussetzungen der Zuweisung die neue einführte, daß das Heimwesen »eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz biete«, bewirkte sie zweifellos eine Einschränkung der Anwendbarkeit des bäuerlichen Erbrechtes. Daß dies auch die Absicht der Gesetzesrevision war, geht aus der Botschaft des BR hervor, wonach mit der Aufstellung dieses zusätzlichen Erfordernisses gewissen Aus-

setzungen an der bisherigen Regelung entgegengekommen und die Anwendung des Sonderrechtes auf sehr kleine Heimwesen, namentlich in Berggegenden, ausgeschlossen werden sollte (BBl 1936 II 301 f.; so auch Escher, Erbrecht, 2. Aufl., Anhang zum II. Halbband, S. 440). Bei der Auslegung des neuen Textes muß die unbestreitbare und im rev. Gesetzestext klar zum Ausdruck gekommene Absicht des Gesetzgebers bei der Revision berücksichtigt werden, die Integralzuweisung auf Gewerbe mit ausreichender landwirtschaftlicher Existenz zu beschränken, also ausgesprochene Kleinbetriebe auszuschließen. Es ist daher hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen auch von der zum früheren Gesetzestext ergangenen Rechtsprechung abzusehen, da der neue eben ein wesentliches neues Element gebracht hat.

a) Erforderlich ist nach demselben, daß das landwirtschaftliche Gewerbe eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz biete. Damit ist gesagt, daß das Einkommen aus einem nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe oder überhaupt Einkünfte, die nicht aus landwirtschaftlicher Tätigkeit stammen, nicht zu berücksichtigen sind. Der Übernehmer muß aus den Erträgnissen der landwirtschaftlichen Nutzung des Heimwesens leben können. Dieser Sinn des Textes entspricht auch der in der Botschaft zum Ausdruck gelangten Auffassung. Ebenso äußerte sich im Nationalrat der Vertreter des BR, die fragliche Ergänzung bedeute »eine Milderung des ganzen Prinzips. Denn mit diesem Satze ist gesagt, daß Kleinbetriebe und Zwergbetriebe, die für sich allein den Mann und seine Familie nicht ernähren können, nicht unter diese Bestimmung fallen, sondern nur diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die eine selbständige Existenz bilden, wo die Familie also aus dem landwirtschaftlichen Betriebe ohne Nebenerwerb leben kann... Auch im Bergland muß für die Anwendung eine Liegenschaft so groß sein, daß sie für sich allein eine Existenz bietet, nicht nur in Verbindung mit einem Nebengewerbe.«

In einem der ersten nach dem rev. Gesetzestext beurteilten Falle hat allerdings das Bundesgericht ausgeführt, ZGB 620 setze nicht zahlenmäßig einen Mindestumfang oder -ertrag des landwirtschaftlichen Bodens fest und gebe damit der Berücksichtigung regionaler Verhältnisse und Auffassungen Raum. Im Fricktal gebe es zahlreiche Kleinheimwesen von zirka 3 ha; ein solcher Landbesitz verschaffe manchem wenigstens eine zusätzliche Erwerbsquelle und wirke so dem Zug in die Stadt entgegen. Zur Anwendung von 620 müsse allerdings gefordert werden, daß das Gewerbe dem Übernehmer als Hauptexistenzgrundlage zu dienen vermöge. Übrigens liege es im Interesse der Landwirtschaft, daß Kleinbauern zu gewissen Zeiten in größeren Landwirtschaftsbetrieben aushelfen könnten; aber auch wenn die Nebenbetätigung eines Kleinbauern anderer Art sei, verdiene sein landwirtschaftliches Gewerbe nicht ohne weiteres vom bäuerlichen Erbrecht ausgenommen zu werden (BGE 76 II 127 = Pr 39 Nr. 118). Diese Umschreibung der Voraussetzung der »ausreichenden landwirtschaftlichen Existenz« stellt indessen allzusehr eine Zusammenfassung der bisherigen, unter dem alten 620 ergangenen und von der ursprünglichen ratio legis dieser Bestimmung inspirierten Rechtsprechung dar und übersieht, daß die Revision nicht eine Anpassung des Gesetzestextes an die entstandene Praxis bezweckte, sondern eine Erweiterung und Ergänzung desselben durch Hinzufügung eines neuen Anwendbarkeitserfordernisses brachte. Ob die Revision in diesem Punkte eine glückliche und ihre Auswirkungen — zumal ohne das »Obligatorium« — erwünscht seien, sind gesetzgebungspolitische Fragen. Der Richter hat nur das Gesetz anzuwenden. Dieses aber spricht von ausreichender landwirtschaftlicher Existenz schlechthin, also einer ganzen, nicht aber von einer bloßen Hauptgrundlage einer solchen.

b) Die ausreichende Existenz muß aus dem in der Erbschaft befindlichen Heimwesen fließen; daher können Einkünfte aus bisherigem Eigenbesitz des Ansprechers (oder seines Ehegatten) oder aus vom einen oder andern hinzugepachtetem oder noch pachtendem Lande nicht berücksichtigt werden, ebensowenig ein Nebenverdienst des Übernehmers aus Taglohnarbeit oder Hilfsanstellung auf einem fremden Bauerngewerbe. Anderseits muß es eine landwirtschaftliche Existenz sein. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich daher die Frage, ob Einkünfte aus Vermietung von Ferienwohnungen oder Zimmern und aus Bedienung der Gäste bei Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens in Anschlag zu bringen sind. Soweit dieser Verdienst aus der Lieferung der Produkte des eigenen landwirtschaftlichen Gewerbes (Milch, Eier, Gemüse usw.) stammt, ist die Frage zu bejahen; denn der Verkauf der eigenen Bodenerzeugnisse stellt neben dem Selbstverbrauch die normale Art der Verwertung derselben dar. Zweifel erheben sich dagegen hinsichtlich des eigentlichen Mietpreises. Einerseits hat die Vermietung von Wohnungen oder Zimmern mit der Landwirtschaft nichts zu tun, anderseits aber stellt sie, wenn das Bauernhaus, so wie es nun einmal dasteht, sie gestattet, doch auch einen Ausfluß der Bodenrente aus demselben dar. Die Frage kann indessen hier dahingestellt bleiben, da auch mit Einschluß der Ferieneinnahmen die »ausreichende Existenz« nicht erreicht wird.

c) Beizupflichten ist der VJ darin, daß bei Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens auf den aus mehreren Jahren ermittelten Durchschnitt abzustellen ist, den ein Eigentümer bei landesüblicher und sorgfältiger Wirtschaftsführung erzielen kann, da es nicht auf mit der Person des Bewerbers zusammenhängende oder witterungsbedingte Zufälligkeiten ankommen darf.

d...

e) Weiter stellt sich die Frage, wem das Gewerbe eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bieten muß, ob dem Übernehmer allein oder seiner ganzen Familie in ihrem konkreten Bestande, oder aber einer ortsüblichen Normalfamilie. Die VJ hat letzteres angenommen und, obwohl die Eheleute R. kinderlos sind, den Bedarf einer Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern als maßgebend erklärt. Der Wortlaut des Gesetzes spricht in der Tat eher für diese Auffassung; denn indem es bestimmt, daß das Gewerbe eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bieten muß ohne aber zu sagen, für wen, scheint es einen objektiven Maßstab im Auge zu haben. Das Gewerbe muß schlechthin eine genügende Existenz bieten, also doch wohl nicht nur einem zufälligerweise alleinstehenden Bewerber oder einem kinderlosen Ehepaar. Da in der Landwirtschaft ganz überwiegend eine Familie mit Kindern auf einem Heimwesen zu sitzen pflegt und dies aus Betriebsgründen sogar fast unerläßlich ist, verdient die objektive Betrachtungsweise den Vorzug. Auch die Botschaft (S. 301) scheint auf diesem Standpunkt zu stehen, ebenso Kaufmann (1 c. S. 119) mit der Auffassung, das Gewerbe müsse »gestatten, eine Familie von mittlerer Größe zu unterhalten, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß zwischen den verschiedenen Landesgegenden der Schweiz die mittlere Kinderzahl sehr schwankt«. Vom allgemeinen Zweckgedanken des bäuerlichen Erbrechts aus ist dieser Auffassung beizupflichten; denn es will nicht dem einzelnen Bewerber ein Heimwesen sichern, das gerade für ihn bei seinen zufälligen Verhältnissen noch ausreicht, sondern will Heimwesen erhalten, welche die normale Existenz eines erwachsenen Mannes, d. h. mit einer Familie mittlerer Größe, ermöglichen. Die Annahme, der VJ, daß für das Berner Oberland mindestens mit einem Ehepaar und zwei schulpflichtigen Kindern zu rechnen sei, ist eine gemäß OG 63 II für das Bundesgericht verbindliche tatsächliche Feststellung.«

Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid also mit aller Deutlichkeit festgestellt, daß das bäuerliche Erbrecht, d. h. insbesondere der Artikel 620 ZGB nur Anwendung finde auf solche landwirtschaftliche Liegenschaften, die selbst für eine Bauernfamilie mittlerer Größe, d. h. mit zwei schulpflichtigen Kindern, eine genügende Existenz garantiere, aber nicht mehr auf kleine Betriebe, deren Betriebsinhaber zur Sicherung der Existenzgrundlage seiner Familie auf Nebenverdienst angewiesen ist. -a-

Bewegung und Gliederung in der Anzahl der schweiz. Raiffeisenkassen pro 1955

Kantone	Anfangs-bestand		Zu-wachs	Schluß-bestand		Ortsverzeichnis der Neugründungen
Aargau		95	1		96	Freienwil.
Appenz. A.-Rh.		3			3	
Appenz. I.-Rh.		3			3	
Baselland		14			14	
Bern:						
a) deutsch	61		5	66		Duggingen, Mittelhäusern, Niederscherli, Reichenbach (Kandertal), Studen b/Brügg.
b) franz.	63	124	2	65	131	Lamboing, Prêles.
Freiburg:						
a) deutsch	15			15		
b) franz.	55	70	1	56	71	Villars-sur-Glâne.
Genf		35				
Glarus		1			1	
Graubünden:						
a) deutsch	35		1	36		Filisur.
b) italienisch	6			6		
c) romanisch	40	81		40	82	
Luzern		43			43	
Neuenburg		30			30	
Nidwalden		5			5	
Obwalden		4			4	
St. Gallen		82			82	
Schaffhausen		3			3	
Schwyz		14			14	
Solothurn		70	1		71	Zuchwil.
Tessin		34	4		38	Coldrerio, Isone, Torricella-Taverne, Vacallo.
Thurgau		45	1		46	Bürglen.
Uri		17			17	
Waadt		73			73	
Wallis:						
a) deutsch	60			60		
b) franz.	63	123		63	123	
Zug		12			12	
Zürich		10			10	
		991	16		1 007	

Zusammensetzung nach Sprachgebieten.

Deutsch 601 Kassen, französisch 322 Kassen, italienisch 44 Kassen, romanisch 40 Kassen.

Unterverband Baselland

Als letzter Unterverband tagte 1955 jener der basellandschaftlichen Raiffeisenkassen am 11. Dezember 1955 im »Hirschen« in Rünenberg zur ordentlichen Delegiertenversammlung. Fast möchte man sagen: »Ende gut, alles gut«; denn die Tagung nahm bezüglich Geist und Gehalt einen ausgezeichneten Verlauf und wies einen Rekordbesuch auf. Alle 14 Kassen waren mit zusammen über 110 Delegierten vertreten, welche vor Aufnahme der Verhandlungen durch prächtige Liedervorträge des Gemischten Chores unter der Direktion von Lehrer Weber freundlich begrüßt wurden.

In seinem Jahresrückblick würdigte der Vorsitzende, Landrat P. Müller, Oberwil, die beachtlichen Erfolge und Leistungen, welche die basellandschaftlichen Raiffeisenkassen auch im Jahre 1954 wieder erzielen konnten, ist doch die Bilanzsumme auf über 27 Millionen gestiegen, während die Umsätze mit 67 Millionen ausgewiesen sind. Die Jahresgewinne von rund 70 000 Fr. erweiterten die Reserven auf 1,2 Millionen Franken, und annähernd 10 000 Spareinleger verfügten Ende 1954 bei den 14 Raiffeisenkassen über ein Guthaben von mehr als 16 Millionen Franken. Der Berichterstatter würdigte die große Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe, wie sie in den Raiffeisenkassen verkörpert ist, aber auch die Bedeutung der ihr zugrundeliegenden Leitsätze. »Wenn wir unser Raiffeisenwerk gesund erhalten und weiterentwickeln wollen, müssen wir diese Grundsätze unverbrüchlich hochhalten.« Anerkennend wurden auch die Erfolge der beiden Kassen Reinach und Therwil gewürdigt, welche beide Raiffeiseninstitute im Frühjahr auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken konnten.

Lehrer L. Kunz, Ettingen, erstattete ein vortreffliches Protokoll über die letztjährige Tagung, und Kassier Mangold, Hemmiken, legte die mit einem Aktivbestand von Fr. 1332.30 abschließende Unterverbandsrechnung ab. Beide wurden auf Antrag der Prüfungssektion Rünenberg mit Dank genehmigt.

Präsident W. Niklaus sprach ein herzliches Begrüßungswort für die Behörden und Bevölkerung des Tagungsortes, insbesondere für die örtliche Raiffeisenkasse, und gab seiner Freude über den unerwartet zahlreichen Besuch Ausdruck.

Anschließend hielt Dir. Egger vom Zentralverband ein Referat über »1000 Raiffeisenkassen in der Schweiz« und unterstrich anknüpfend an die Gründung der tausendsten Kasse im Sommer 1955 die große Bedeutung der Raiffeisenorganisation für unsere ländliche Volkswirtschaft wie auch die Zweckmäßigkeit einer dörflichen Raiffeisenkasse für jede Landgemeinde. Die Existenz von mehr als 1000 Kassen in unserem Lande und die überaus erfreuliche Entwicklung der ganzen Bewegung sind klare und eindrucksvolle Ausweise für den Wert und die Erfolge genosenschaftlicher Selbsthilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Spar- und Kreditwesens. — In einem zweiten Kurzreferat orientierte der Verbandsvertreter über die gegenwärtige Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkte sowie die Zinsfußgestaltung und gab den Kassavertretern Winke und Wegleitungen für die Praxis. Kassier H. Vogt, Allschwil, referierte ausgezeichnet und in leicht faßlicher Weise über das weitschichtige Gebiet der »Bewertung und Finanzierung von Liegenschaften«. Diese immer sehr aktuellen Ausführungen waren bestgeeignet, den Delegierten wertvolle Anregung und Belehrung zu bieten. Die an die Referate anschließende Diskussion brachte noch die eine und andere Frage zur Sprache. Vollbefriedigt und mit allseitigem Danke schloß Präsident Müller diese interessante und lehrreiche Kantonaltagung, und der folgende gemeinsame Imbiß und eine Stunde kollegialen Beisammenseins boten willkommenen Anlaß zu Gedankenaustausch. §

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Tübach (SG). Der Tod hält große Ernte in den Reihen der Raiffeisenmänner in Tübach. Ende Mai verschied an einer Herzlähmung der Kassier Adolf Koller. Wenige Monate später schied Fritz Huber-Egloff, langjähriges Kommissionsmitglied, für immer von uns. Wer hätte wohl gedacht, daß bereits einige Wochen später der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Otto Bischof, den beiden Verblichenen in die Ewigkeit nachfolgen würde. Es hat sich wieder einmal mehr bewahrheitet: Niemand weiß — wann und wo — die letzte Stunde sein wird.

Am 1. Dezember verbreitete sich die Trauerbotschaft, daß Otto Bischof, zur »Sonne«, im Kantonsspital in St. Gallen, wo er von seinen Leiden Linderung suchte, verstorben sei. Mit Otto Bischof ist ein großer Befürworter und Anhänger der Raiffeisengedanken von uns gegangen. Für die örtliche Dorfkasse war er jederzeit bereit, mit Rat und Tat einzustehen.

Der Verstorbene wurde im Landhaus Tübach geboren, besuchte die örtliche Primarschule und vervollständigte sein Wissen in der Sekundarschule zu Rorschach. Seine Bäckerlehre absolvierte er in St. Gallen, um dann im Jahre 1915, nach Weiterbildung an verschiedenen Orten, die Bäckerei und Wirtschaft zur »Sonne« zu übernehmen. Der Ehe mit Maria Brunner entsprossen vier Kinder, wovon die drei Töchter bereits einen eigenen Hausstand gründeten. Otto Bischof war jederzeit bereit, helfend einzugreifen. Er war Gründungsmitglied der Musikgesellschaft und betätigte sich viele Jahre als Sänger im Kirchenchor und Männerchor. Der Gemeinde diente er längere Zeit als Feuerwehrkommandant. Er war ein sehr unterhaltsamer Gesellschafter, voller Humor und guter Einfälle. Nie verlor er sein frohes Gemüt, selbst in den Tagen der Leiden und Krankheit. Verschiedentlich mußte er sich Operationen unterziehen, wovon die letzte am 25. November 1955 wohl die größte gewesen sein wird. Nach einer anfänglich sichtbaren Besserung verschlechterte sich sein Zustand Ende November zusehends, und es mußte mit dem Schlimmsten gerechnet werden, so daß er dann am 1. Dezember ruhig von dieser Welt Abschied nahm.

Als Mitglied trat der Verstorbene im Jahre 1915 der Darlehenskasse Tübach bei, um im Jahre 1950 als Präsident in den Aufsichtsrat berufen zu werden. Er war sich wohl bewußt, welche Aufgabe er damit übernommen hatte. Noch am Tage vor seinem Eintritt ins Kantonsspital

führte er noch sämtliche ihm obliegenden Arbeiten aus. Es sollte seine letzte Kontrolle sein.

An seinem Grabgeleite nahmen viele Freunde und Bekannte von nah und fern teil, und an seiner Begräbnisstätte wurde als Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Dorfkasse ein Kranz niedergelegt.

Den Hinterlassenen entbieten wir unsere christliche Anteilnahme und versichern sie, daß die Früchte seines Wirkens fortleben werden. K.

Aus der Praxis

Nr. 1. Muß die Ehefrau bzw. der Ehegatte bei der öffentlichen Beurkundung einer Bürgschaft des Ehepartners anwesend sein, oder kann die Zustimmungserklärung der Ehefrau daheim, vor der öffentlichen Beurkundung, unterzeichnet werden? Ein Ehemann ging mit dem Bürgschaftsakt auf die Gemeindekanzlei zur öffentlichen Beurkundung einer von ihm übernommenen Bürgschaft. Seine Ehefrau hatte vorher zu Hause ihre Zustimmung zur Bürgschaft auf dem gleichen Bürgschaftsakt unterschriftlich bestätigt. Der zur Vornahme der öffentlichen Beurkundung der Bürgschaft zuständige Gemeindeschreiber anerkennt jedoch die vorgängig abgegebene Unterschrift der Ehefrau nicht als gültig und verlangt, daß sie ebenfalls auf die Gemeindekanzlei kommen und dort unterschreiben müsse. Hatte der Gemeindeschreiber das Recht dazu? Diese Frage ist zu verneinen. Nach dem Bürgschaftsrecht (Art. 493 Abs. 2 OR) bedarf nur die Bürgschaftserklärung der öffentlichen Beurkundung, dagegen nicht auch die Zustimmungserklärung des andern Ehegatten, also in diesem Falle der Ehefrau. Hinsichtlich der Form dieser Zustimmungserklärung heißt es ausdrücklich im Gesetz (Art. 494 Abs. 1 OR) nur, daß sie »schriftlich« und »vorgängig oder spätestens gleichzeitig« abgegeben werden müsse. Nirgends aber wird verlangt, daß auch diese Zustimmung des andern Ehepartners öffentlich beurkundet oder auch nur beglaubigt werden müsse. In Beachtung dieser klaren Gesetzesbestimmungen hat denn auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in einem Kreisschreiben an die kantonalen Regierungen vom 10. April 1942 hinsichtlich der Anwendung des neuen Bürgschaftsrechtes ausgeführt?

»Der Beurkundung bedarf nur die Bürgschaftserklärung. Daher kann die Anwesenheit des Gläubigers oder Hauptschuldners bei der Beurkundung nicht verlangt werden. Auch die Anwesenheit des Ehegatten des Bürgen ist gemäß Art. 494 Abs. 1 nicht notwendig und darf vom kantonalen Recht nicht vorgeschrieben werden.«

Der Beurkundungsbeamte hat also zu Unrecht die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung der Ehefrau zur Bürgschaft ihres Ehemannes auf der Gemeindekanzlei verlangt. Der Gemeindeschreiber wird sich allerdings auf Art. 39 a Abs. 1 des kantonalen (St. Gallen) Einführungsgesetzes berufen, wo es heißt, »die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein, und das Verfahren soll ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden«. Zu diesen mitwirkenden Personen gehört aber die Ehefrau nicht, sie wirkt bei der Beurkundung gar nicht mit, und sie ist auch nicht Partei. Eine Vorschrift, welche die schriftliche Abgabe der Zustimmungserklärung auf der Gemeindekanzlei bzw. ganz allgemein vor der Urkundsperson verlangen würde, widerspräche eidgenössischem Recht und könnte daher gar nicht gültig sein.

Nr. 2. Wie hat die Kündigung eines Darlehens oder eines Kredites zu erfolgen? Jedes Darlehen und jeder Kredit ist grundsätzlich kündbar. In der Regel ist im Vertrag eine bestimmte Kündigungsfrist vorgesehen, z. B. nach unseren Formularen sind Darlehen und Kredite jederzeit auf vier Wochen kündbar. Wo keine vertraglichen Kündigungsfristen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen. Darnach sind gewöhnliche Darlehen und Kredite jederzeit auf sechs Wochen kündbar, Art. 318 OR, erstmals also auf 6 Wochen nach der Darlehensauszahlung. Für die Schuldbriefdarlehen hat das Gesetz eine besondere Kündigungsfrist aufgestellt. Art. 844 Abs. 1 schreibt vor: »Der Schuldbrief kann, wenn es nicht anders bestimmt ist, vom Gläubiger und Schuldner je nur auf 6 Monate und auf die üblichen Zinstage gekündigt werden.« Das kantonale Recht kann allerdings abweichende Bestimmungen aufstellen und z. B. Schuldbriefe für eine bestimmte Zeit unkündbar erklären oder nur in größeren Zeitintervallen, z. B. alle 6 Jahre kündbar sein lassen. Darlehen oder Kredite, die durch eine Grundpfandverschreibung sichergestellt sind, können, wenn im Schuldschein nicht eine andere Frist vereinbart ist, jederzeit auf 6 Wochen, wie gewöhnliche Darlehen, gekündigt werden. Über die Form, in welcher die Kündigung zu erfolgen hat, enthält das Gesetz keine Vorschriften. Die Kündigung kann daher rechtsgültig in jeder beliebigen Weise erfolgen, mündlich, schriftlich, mit eingeschriebenem Brief; jede Kundgebung des Willens, das Rechtsverhältnis mit dem Schuldner beenden zu wollen, genügt. Vorsichtigerweise wird man allerdings die Kündigung in schriftlicher Form, am besten mit eingeschriebenem Brief, vornehmen. Dann hat man ein Beweismittel, daß man die Kündigung tatsächlich vorgenommen habe. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, d. h. sie muß dem Adressaten, bei Kündigung durch den Gläubiger also dem Schuldner, zugehen. Sie wird wirksam nicht schon mit dem Absenden der Kündigung, sondern erst mit dem Empfang. Was geschieht, wenn der Schuldner die Kündigung nicht annimmt, z. B. einen eingeschriebenen Brief erhalten hat, den nicht annimmt, sei es vom Briefträger nicht annimmt oder bei Aufforderung der Post ihn nicht abholt. In diesem Falle ist die Kündigung doch rechtswirksam; denn die Kündigung muß wohl dem Schuldner zugehen, sie muß aber nicht von ihm angenommen werden, sonst könnte ja der Schuldner unter Umständen jede Kündigung durch den Gläubiger unmöglich machen. Der Gläubiger, d. h. in unserem Falle die Darlehenskasse, wird vielleicht versuchen, auf andere Weise dem Schuldner die Kündigung noch mitzuteilen, z. B. telefonisch oder durch einen gewöhnlichen Brief, einen eingeschriebenen Brief an die Arbeitsstätte des Schuldners. Notwendig wäre dies aber nicht, weil es der Schuldner seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben hat, daß er von der Kündigung nichts weiß, wenn er einen eingeschriebenen Brief der Darlehenskasse nicht annimmt oder auf Aufforderung hin bei der Post nicht abholt.

Vermischtes

Im Jahre 1954 sind, nach der offiziellen Verkehrsstatistik **nahezu 1,4 Millionen ausländische Personenautos in die Schweiz eingereist.** (In dieser Zahl ist der kleine Grenzverkehr nicht eingerechnet.) An erster Stelle stehen die Franzosen mit 443 600 Wagen, gefolgt von den Deutschen mit 438 000 Wagen; die Italiener kamen mit 278 678 Autos in die Schweiz. Die Zunahme der Autoreisen in die Schweiz beträgt gegenüber dem Vorjahr rund 300 000. Am meisten ausländische Autos kamen im Monat August in die Schweiz, nämlich 351 391. Zu den 1,4 Millionen Personenwagen kamen noch 48 319 ausländische Autocars in die Schweiz, die über 1,4 Millionen Passagiere in unser Land brachten. 40,4 % dieser Cars waren aus Deutschland, 34,9 % aus Frankreich. Gegenüber dem Vorjahre ist hier eine Steigerung um rund 7000 Fahrzeuge und rund 200 000 Reisende festzustellen.

Erfreuliche Schritte zur Selbsthilfe im schweizerischen Hotelgewerbe. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Hotelunternehmungen weiterhin zu modernisieren und sie den erhöhten Bedürfnissen der Kundschaft anzupassen, ist in den maßgebenden Kreisen des schweizerischen Hoteliervereins ein Vorschlag auf Schaffung eines Garantiefonds für die Erleichterung der Finanzierung von Erneuerungen insbesondere in der Berg- und Saisonhotellerie begrüßt worden. Die Lösung bahnt sich voraussichtlich in der Richtung an, daß eine Hypothekenbürgschaftsgenossenschaft gegründet wird.

Die Entwicklung der **Bevölkerung in Stadt und Land in den letzten Jahrzehnten** weist in der Schweiz folgendes Bild auf: Im Jahre 1888 zählte die Gesamtbevölkerung unseres Landes 2 917 754, das waren 71 Einwohner auf einen Quadratkilometer. 1910 betrug die Bevölkerungsziffer 3 753 293 oder 91 pro Quadratkilometer; 1941 zählte unser Land bereits 4 265 703 Einwohner oder 103 pro Quadratkilometer, und 1950 gar 4 714 992 Einwohner, d. h. 114 pro Quadratkilometer. In folgender Aufstellung kommt das starke Anwachsen der größeren Gemeinden bzw. Städte deutlich zum Ausdruck. Es betrug die Wohnbevölkerung:

Im Jahre	in Gemeinden unter 10 000 Einwohner	in Gemeinden über 10 000 Einwohner
1888	2 477 293 oder 84,9 %	440 461 oder 15,1 %
1910	2 784 337 oder 74,2 %	968 956 oder 25,2 %
1941	2 863 368 oder 67,1 %	1 402 335 oder 32,9 %
1950	2 994 935 oder 63,5 %	1 720 057 oder 36,5 %

Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat in unserem Lande vom Jahre 1941 von 866 788 bis 1950 auf 767 891 abgenommen. Die Abnahme beträgt im schweizerischen Mittel also 11,4 %. Sie war in folgenden Kantonen über diesem Durchschnitt: Tessin mit 29,5 %, Baselstadt mit 26,5 %, Genf mit 24,1 %, Baselland mit 18,1 %, Graubünden mit 16,3 %, Schaffhausen mit 15,7 %, Aargau mit 15,6 Prozent, Solothurn mit 14,2 %, Waadt mit 13,2 %, Freiburg mit 11,8 %. Ungefähr im Landesdurchschnitt stehen die Kantone Appenzell I. Rh. mit 11,5 %, Zürich mit 11,2 %, Glarus mit 11,1 % und

Neuenburg mit 11 %. Einen geringeren Rückgang als dem schweizerischen Durchschnitt entsprechend verzeichnen die Kantone St. Gallen mit 9,9 %, Wallis mit 9,6 %, Bern mit 8 %, Appenzell A. Rh. mit 7,9 %, Thurgau mit 7,6 %, Uri mit 6,8 %, Luzern mit 6,4 %, Schwyz mit 6,4 %, Obwalden mit 4,4 %, Zug mit 3,9 % und Nidwalden mit 3,5 %.

Der Aufwand der schweizerischen Bevölkerung für Versicherungszwecke betrug nach den neuesten statistischen Ergebnissen (für das Jahr 1953) 2736 Millionen Fr. Es sind fast 200 Millionen Fr. mehr als im Vorjahr.

Der Hauptanteil davon, nämlich 730 Millionen Franken, entfällt selbstverständlich auf die AHV, aber der Lebensversicherungszweig hatte auch im Zeitraum eines Jahres um 40 Millionen Franken zugenommen und bezifferte sich auf 524 Millionen Franken. Privat für Unfall und Haftpflicht wurden 262 Millionen Franken aufgewendet, und die Krankenversicherung erforderte ebenfalls 289,6 Millionen Franken. Die Pensionskassen von Bund und Bundesbahnen erhielten 146,5 Millionen Franken, die übrigen Pensionskassen von Kantonen, Gemeinden und Privaten machten 280 Millionen Fr. aus, die öffentliche Unfallkasse 190 Millionen Fr., die öffentliche Feuerversicherung 50 Millionen Franken und die Arbeitslosenversicherung 34 Millionen Franken.

Außerkurssetzung von Lit. Noten. Laut Verfügung des ital. Finanzministeriums werden mit 31. Jan. 1956 die Noten zu Lit. 10.— und Lit. 5.— aus dem Verkehr zurückgezogen und müssen bis Ende Januar 1956 in Italien abgeliefert werden.

Der Schutz vor Arbeitslosigkeit. Nach einer Ende September 1955 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführten Erhebung waren bei den 183 anerkannten Arbeitslosenkassen 633 154 Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit versichert, 6704 mehr als ein Jahr zuvor. Auf die 59 öffentlichen Kassen entfallen 220 251 Versicherte, auf die 35 privaten, einseitigen Kassen 280 581, auf die 89 privaten paritätischen Kassen 132 322. Von den Kassenmitgliedern waren 76,6 männlichen und 23,4 weiblichen Geschlechts.

Nationalrat Ming (Sarnen) hat bei den Bundesinstanzen das Begehren angemeldet, daß aus dem **Bundeskredit zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten** auch Beiträge zur Einrichtung von Ferienwohnungen und -zimmern im Berggebiet ausgerichtet werden sollen (wie dies in Österreich, Italien und Frankreich geschieht), da solche die Einkommensverhältnisse der Bergbevölkerung verbessern könnten.

Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG), Winterthur, dem 361 Genossenschaften aus zehn Kantonen der Ost-, Nord- und Zentralschweiz angehören, setzte 1955 für 141,08 Mill. Fr. Waren um, gegen 124,54 Mill. Fr. im Vorjahr. Davon waren landwirtschaftliche Hilfsstoffe (Kunstdünger, Kraftfuttermittel, Sämereien), Maschinen und Geräte 44,47 (40,04) Mill. Fr., Landesprodukte (Obst, Kartoffeln, Wein, Gemüse, Heu und Emd, Stroh, Bienenhonig, Eier usw.) 40,88 (31,14) Mill. Fr., Haushaltwaren und Artikel für den landwirtschaftlichen Betrieb 55,73 (53,36) Mill. Fr. Der Getreideverkehr sowie die Übernahme von Ölsaaten, die in den erwähnten Umsätzen nicht inbegriffen sind, beliefen sich in der gleichen Zeit auf 38,08 (24,61) Mill. Fr. Der Totalumsatz erreichte somit 179,16 (149,15) Mill. Fr. Der Reinertrag wird verwendet für außerordentliche Abschreibungen, zur weitern Äufnung der offenen Reserven und zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 527 582 (478 804) Fr. an die Genossenschaften nach Maßgabe der Warenbezüge; 141 480 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk
Schweizer Qualitätsrohre
62 mm ⌀ Alum. Fr. **3.15**, Messing Fr. **3.70** p. m
72 mm ⌀ Alum. Fr. **3.65**, Messing Fr. **4.25** p. m
Jaucheschläuche Ia Qualität
ölimprägniert Fr. **2.20** p. m, gummiert Fr. **2.70** p. m, ab 20 m franko.
Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 5 63 43

Inserieren bringt größten Erfolg

Notizen

Einlieferung der Jahresrechnung an den Verband. Wir erinnern daran, daß die Jahresrechnung pro 1955 samt Belegen zur Entnahme der für Jahresbericht und Nationalbankstatistik notwendigen Angaben bis spätestens 1. März 1956 dem Verband eingesandt werden muß. In der Regel soll die Jahresrechnung zuerst von Vorstand und Aufsichtsrat geprüft, jedenfalls aber **vor** der Generalversammlung dem Verbande eingesandt werden, von dem sie soweit möglich innert 4—6 Tagen wieder zurückgeschickt wird. Falls Vorstand und Aufsichtsrat nicht bald, nachdem der Kassier die Abschlußarbeiten fertig hat, sich versammeln können, so ist die Jahresrechnung schon vor ihrer Kontrolle durch die Kassabehörden dem Verbande einzusenden. Wir ersuchen alle Herren Kassiere, ihren Stolz daran zu setzen, daß sie die Jahresrechnung möglichst rasch und selbständig abzuschließen vermögen.

Einladung zur Generalversammlung. Wir ersuchen die Herren Kassiere, uns jeweils ein Exemplar der gedruckten Jahresrechnung mit Einladung zur Generalversammlung zustellen zu wollen, soweit nicht der Verband mit der Drucklegung beauftragt wird.

Einbinden des »Schweiz. Raiffeisenboten«. Die Nummern des abgelaufenen Jahrganges unseres Verbandsorganes können uns zum Einbinden zugestellt werden. Kosten zirka Fr. 10.—. Solange Vorrat, kann der ganze Jahrgang gebunden von uns bezogen werden. Kosten: Abonnementspreis plus Einbindekosten.

Das Verbandssekretariat.

Zum Nachdenken

Genieße, was du hast, als ob du heute
Noch sterben solltest; aber spar es auch,
Als ob du ewig lebtest. Der allein ist weise,
Der, beides eingedenk, im Sparen zu genießen,
im Genuß zu sparen weiß. Wieland

Humor

(Aus Entschuldigungsschreiben der Eltern, gesammelt von einem Lehrer.)

Werder Lährer, Liseli kan nicht in den Undericht komen, sie hatt ein Plintarm und auch sunst mus sie Vati im Büro helffen, weil ich wegen groser Wäsche verhindert binn.

*

Geehrter Herr Lehrer, ich habe mein Margritli heut daheim bhalten und tüchtig gwäschen und gschtrählt. Muß noch sagen, daß die Schule doch dazu da ist, daß die Kinder etwas im Kopf innen nach Hause bringen und nicht etwas auf dem Kopf oben.

Eulalia Suber.

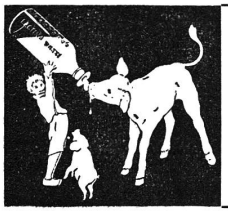
60 Liter Vollmilch gespart mit 5 kg
Lactina
Aufzuchtmittel für Kälber und Ferkel
Gratismuster und Prospekte auf Verlangen
Schweiz. Lactina Panchaud AG., Vevey

Große Auswahl nähige und gekalbte
Rinder und Kühe
darunter schöne **Zuchttiere**, von 85—94 Punkten.
R. Keller-Litscher, Werdenberg-Buchs
Viehvermittlung Tel. (085) 6 16 76
Post- und Bahnstation Buchs SG
Lieferung bis auf weiteres frachtfrei ● Mit Transportgarantie.

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. (071) 2 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter AG, Olten, Tel. (062) 5 32 91 / Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.–, Freiexemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.– / Alleinige Annoncenregie: Schweizer-Annoncen AG, St. Gallen und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten.

A. Jaeggi, Recherswil SO
Forstbaumschulen, offeriert

Waldpflanzen

guter Provenienzen u. in bester Qualität. Besichtigen Sie meine Kulturen oder verlangen Sie Preisliste.
Telephon (065) 4 64 25.
Mitglied der Raiffeisenkasse Recherswil.

Hornführer
Thierstein

den Sie **8 Tage auf Probe erhalten,** ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. **Preis Fr. 16.80,** franko ins Haus. Alleinfabrikant:

A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76

Reinigungs-Trank
Natürlich

J. K. S. 10175

Bauer, reinige Deine **Kühe und Rinder** nach dem Kalbern und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telephon (071) 5 24 95

Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)

Lichtmeßjahrmarkt und Pelzfellmarkt in Altstätten

Donnerstag, den 2. Febr. 1956

Vieh-, Pferde-, Waren-, Gemüse- und Pelzfellmarkt. Landwirtschaftliche Maschinen.

NB. Der Pelzfellmarkt findet in der Frauenhofhalle statt und beginnt morgens ca. 9 Uhr.

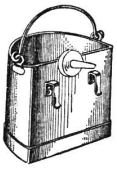

Kälbertränke-Kessel
«Kern»

unentbehrlich für jeden klugen u. fortschrittlichen Landwirt und Züchter!

Sparsam, hygienisch

durch das IMA im Jahre 1949 anerkannt und bestens empfohlen. — Viele Referenzen! Komplett Fr 33.50 inkl. Wust. Erhältlich in Eisenhandlungen oder wenn nicht direkt von

ROMAG
Röhren & Maschinen AG. Zollikofen BE
Tel. (031) 65 04 95

Gaze-Windeln

mit kleinen Webfehlern, zu konkurrenzlosen Preisen. Doppelt gewoben, kein verziehen.
60×60 cm, 1 Dtz. Fr. 9.20
80×80 cm, 1 Dtz. Fr. 14.30
80×80 cm, 1 Dtz. Fr. 16.55

Frau Köppel-Schawalder
Fahrg. 625, **Widnau** SG.

Waldpflanzen
jetzt bestellen!

Ich liefere gesunde, wüchsige Pflanzen guter Herkunft zu günstigen Bedingungen.

Verlangen Sie sofort meine Offerte!

Fritz Stämpfli, Forstbaumschulen Schüpfen
Telephon (031) 67 81 39

seit Jahren bewährtes Mineralstoffgemisch für Groß- und Kleinvieh.
Hohe Milchleistung bedingt Zusatz von Mineralstoffen. Die Phosphate werden durch Vitamin D rasch assimiliert, bewirken schnelles Wachstum und Knochenbildung. BIO-Kalk vermehrt auch den Eierertrag.
25 kg Fr. 16.— / 50 kg Fr. 30.50
100 kg Fr. 58.50 franko
Erhältlich in Drogerien und Genossenschaften oder direkt von

DR. C. MARBOT, KIRCHBERG (Bern)
Großdepot für **SOLVITAX-Dorschlebertran**
Lieferant von Aurofag und Vitaminen

Zuerst Inserate lesen, dann kaufen

ROTWEIN
erste Qualität

Vino Nostrano, eigener Pressung	d. L. Fr. 1.45
Montagner	Fr. 1.20
Barbera	Fr. 1.70
Valpolicella	Fr. 1.75
Chianti extra	Fr. 1.85

ab hier, von 30 Litern an. Muster gratis. Preisliste verlangen!

Früchteversand Muralto
(Tessin) Tel. (093) 7 10 44
Postfach 60

HEIRAT

wünscht lediger Landwirt mit eigener, schöner Liegenschaft, schlank, sympathisch und von gepflegter Erscheinung. Die Tochter sollte nicht über 35 Jahre alt sein. Zuschriften mit Bild bitte unter Chiffre **SA 40 A an Schweizer-Annoncen AG. »ASSA« Aarau.**

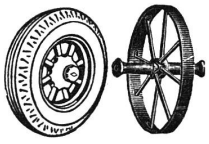

Bährenräder

jeder Höhe u. Nabenlänge mit **Pneu, Vollgummi** oder **Eisenreif.**
Pneuräder für Fuhrwagen Karren und kleine Wagen

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli-von Aesch ● Langenthal-B

Autofrigor
Gemeinschafts-Gefrieranlagen

zeichnen sich aus durch einen besonders grossen Nutzraum, eine hohe Wirtschaftlichkeit, niedrige Mietgebühren und eine sehr gute Rendite. Unsere Schrift GG-54, die wir Ihnen auf Wunsch gratis zustellen, orientiert Sie näher über unsere Selbstbedienungs-Gefrieranlagen, von denen bereits eine grössere Anzahl im Betriebe stehen.

AUTOFRIGOR AG. ZÜRICH
Schaffhauserstr. 473 / Tel. (051) 481555

Hornführer
»Sieg«
Nr. 4

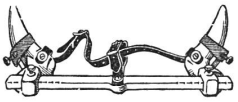

in Aluminium, ausziehbar, von Nr. 10 — Nr. 40. Die Führungslaschen sind nach allen Richtungen verstellbar, was bisher von keinem andern Modell erreicht wurde. Preis Fr. 30.—
Einfachere Ausführungen mit schwenkbaren Führungslaschen, ausziehbar, von Nr. 10—30 Fr. 21.— bis 23.—

ERNST NOBS, SEEDORF (Aarberg)
Fabrikation von Spezialhornführern Tel. (032) 8 24 89

Glück im Stall Damit die Kuh beim ersten Mal führen aufnimmt, reinige man
Kalberkühe Kühe und Rinder mit dem seit über 25 Jahren bestbewährten Blausterns
Kräuter-Trank Die Milchorgane werden reguliert und auch die Milchleistung gesteigert. Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei
C. H. Rutz, Herisau, Zeughausweg 3, Tel. (071) 5 21 28.
IKS Nr. 18444

Garantiert echter
BIENENHONIG

aus Guatemala, feinste Qualitä'
4,5 kg netto nur **Fr. 21.—**

Feinster Kunsthonig 4,5 kg netto Fr. 12.50
Echte Wacholderlatwerge 4,5 kg netto Fr. 12.50
Prima Ochsenbouillon, per kg Fr. 12.50
Alle Sendungen franko Haus, Muster 40 Rp. in M.

GRATIS ein 100 g versilbertes **Kaffeelöffeli** oder eine 3-teilige **Schreibgarnitur** erhalten Sie beim Einsenden dieses Inserates mit einer Bestellung

R. BÜRGE, Honigversand, Schwarzenbach SG
Ortsdepositäre und Wiederverkäufer gesucht

Vorbeugen ist besser als heilen. Keine Lecksucht, krumme Beine und Rücken beim Vieh. Keine schalenlosen Eier mehr. Schönere Tiere mit besserem Appetit mit meinem seit vielen Jahren bewährten

Futterknochenmehl

Enthält 30 % Phosphorsäure. Garantiert rein, keimfrei und sehr gut haltbar. Hilft sicher — sonst Geld zurück. Machen Sie einen Versuch, Sie haben kein Risiko. Wird von Tierärzten empfohlen. Angeben für welche Tiere. Adresse aufbewahren. — 20 kg kosten Fr. 9.50. 50 kg kosten Fr. 19.90. 100 kg kosten Fr. 39.80.
Ernst Imhof, Knochenmühle, **Suhr AG.** Tel. (064) 2 37 38

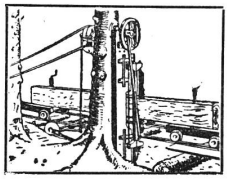

Transportable
Gatter-sägen

zum Schneiden von Bauholz und Brettern, erbaut nach jahrzehntelangen Erfahrungen im Sägebau. Konstruktionen mit Ober- oder Unterantrieb. Stationäre Seitengatter mit schwerem Parallelblockwagen und Schnellspannblockhalter, Horizontalgatter, Bauholzfräsen in verschiedenen Ausführungen. Ferner Wasserrad- und Turbinenanlagen.

GEBR. MULLER
Maschinenbau, Sumiswald (Bern)